

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde

Chemiewerk Bad Köstritz GmbH
Geschäftsführung
Heinrichshall 2
07586 Bad Köstritz

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Stefan Schinkel

Durchwahl:

Telefon +49 361 57 3943 841
Telefax +49 361 57 3943 848

Stefan.Schinkel@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/142-5-15904/2020

Weimar
15. Juni 2020

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Chemiewerk Bad Köstritz GmbH vom 12.03.2019 (eingegangen am 20.03.2019), zuletzt geändert am 08.08.2019

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 07/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 07586 Bad Köstritz, Gemarkung Pohlitz, Flur 3, Flurstück Die oberen Loitzschgen, Flurstück-Nrn. 396/4, 397/4, 398/3, 402/2 403/1, 404, 405/1 und 514/9 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-DSGVO
finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 456,89 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.456,89 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: XXXXXXXX

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Molekularsieben mit einer [REDACTED].

Die Anlage besteht aus den folgenden Betriebseinheiten:

- BE08 Rohstoffanklager
- BE11 Syntheseteil alt
- BE12 Feststoffteil alt
- BE18 Fertigproduktlager
- BE31 Syntheseteil neu
- BE32 Feststoffteil neu

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Errichtung einer neuen Teilanlage ‚Bindemittelumwandlung 2‘ im bestehenden Synthesegebäude (BE31) und Anbindung an bestehende Betriebseinheiten.
- 2.2 Folgende Behälter und Apparate werden im Rahmen des Vorhabens neu errichtet:

Anzahl	Benennung	Charakteristische Größe	Positionsnummer
	Behälter		
8	[REDACTED]	[REDACTED]	B358A-D B359A-D
4	Reaktionsapparate	[REDACTED]	B360A-D
4	Umlaufbehälter (mit Rührer)	[REDACTED]	B361A-D
1	Behälter VE-Wasser	[REDACTED]	B385

1	Rührbehälter Umwandlungslösung		B382
1			B380
4	Waschwasserbehälter (alkalisch)		B386A1/A2 B386B1/B2
1	Zwischenspeicherbehälter		B383
1	Behälter		B366A
1	Behälter		B366B
1	Zwischenlagerbehälter für fertiges, feuchtes Granulat		B365
1	Mobiler Container für Molsiebe außerhalb der Anforderungen	1 m ³	B357
Rührwerke (zu den Behältern)			
4	Umlaufbehälter	390 min ⁻¹	R361A-D
1	Rührbehälter Umwandlungslösung	80 min ⁻¹	R382
Pumpen			
4	pumpen		P362A-D
2	Pumpen Umwandlungslösung		P384A-B
1	Pumpe Waschwasser	24 m ³ /h	P387
1	Pumpe Wasservorlage für Waschwasser	40 m ³ /h	P381
1	Pumpe Behälter Wässerungswasser	30 m ³ /h	P367A
1	Pumpe Behälter Ausspülwasser	30 m ³ /h	P367B
1	Pumpe Behälter Ausspülwasser	25 m ³ /h	P367C
1	Pumpe Hydrophor-Anlage		P1188
1	Pumpe Waschwasser / VE-Wasser	24 m ³ /h	P388
Förderbänder / Dosierer			
1	Förderband Granulierung - Neuanlage	1.000 kg/h	H350
1	Förderband	1.000 kg/h	H351
1	Förderband	1.000 kg/h	H352
1	Förderband	1.000 kg/h	H353
1	Förderband	1.000 kg/h	H354
1	Förderband	1.000 kg/h	H340
1	Förderband	1.000 kg/h	H341
1	Förderband	1.000 kg/h	H342
1	Brecherwerk	1.000 kg/h	H379
1	Förderband	1.000 kg/h	H389
1	Förderband	1.000 kg/h	H349

1	Kugeldosierer	1.000 kg/h	X374
	Siebe / Filter		
1	Trennsieb	■■■■■	S364
1	Bandfilter / Trocknungsband	■■■■■ / ■■■■■ Feststoff	F375
1	Staubfilter	20.000 m ³	F376
	Wärmetauscher		
1	Wärmetauscher Reinigung (Zitronensäure)	■■■■■	W315
4	Wärmetauscher Prozessstrang	■■■■■	W362A-D
	Ventilator		
1	Ventilator	20.000 m ³ /h	V377

- 2.3 Die vorhandenen Behälter B0130, B480, B490 und B485 a/b erhalten einen neuen Standort innerhalb des bestehenden Synthesgebäudes (BE31).

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

3.1 Allgemein

Die Kapazität der neuen Teilanlage ‚Bindemittelumwandlung 2‘ beträgt ■■■■■. Die genehmigte Gesamtkapazität der Anlage bleibt unverändert mit ■■■■■ bestehen, die Erweiterung durch die Teilanlage ‚Bindemittelumwandlung 2‘ dient der flexibleren Produktionsgestaltung durch Verschiebung des möglichen Endproduktverhältnisses der gleichbleibenden Vorstufenproduktion. Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
- 2.1 Zur Überwachung der Gesamtproduktionskapazität sind geeignete Aufzeichnungen (z. B. Betriebstagebuch) vorzunehmen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz) auf deren Verlangen vorzulegen.
Die Aufzeichnungsmethode ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen und muss vor Inbetriebnahme festgelegt sein.
Der Betreiber hat die Nachweise jeweils 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.
- 2.2 Staubbörmige Emissionen bei den Baumaßnahmen bzw. bauvorbereitenden Maßnahmen sind weitestgehend zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
- 2.3 Die Abluft des Trocknungsbands F375 ist mit Ventilator V377 zu erfassen und zur Feststoffabscheidung dem Staubfilter F376 zuzuführen.
- 2.4 Die Abgasreinigungsanlagen (Feststoffabscheider) sind entsprechend Herstellerangaben zu betreiben und zu warten.
Über den Betrieb der o.g. Abgasreinigungsanlagen (Wartung, Störungen und Reparaturen) ist ein Nachweis zu führen. Diese Unterlagen sind mindestens 5 Jahre am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz) vorzulegen.
Die Wartung der Abgasreinigungsanlagen hat durch fachkundiges Personal zu erfolgen. Störungen an Abgasreinigungsanlagen müssen durch Warnanlagen angezeigt werden. Bei Ausfall der Abgasreinigungsanlagen sind daran angeschlossene Anlagen und Behälter stillzulegen.

Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Abgasreinigungsanlagen wiederhergestellt und gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde nachgewiesen wurde.

- 2.5 Vor dessen Inbetriebnahme ist für den Gewebefilter F376 der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Greiz) eine Garantieerklärung des Herstellers zum Reingasstaubgehalt vorzulegen.
- 2.6 Die gemäß Nr. 2.3 gereinigte Abluft ist über die Emissionsquelle E133101 mit einer Höhe von 25 m über Flur bzw. 5 m über dem Dach des Synthesegebäudes senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten.
- 2.7 Die im Abgas der unter Nr. 2.3 genannten Abgasreinigungsanlagen (Staubfilter) enthaltenen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- Staub (gemessen als Gesamtstaub ohne besondere Inhaltsstoffe) 10 mg/m³

2.8 Messungen

- 2.8.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens nach sechs Monaten der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagenteile ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle die Einhaltung der in Nebenbestimmung Nr. 2.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte nachzuweisen. Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.8.2 Es sind geeignete Messplätze und Messöffnungen zur Ermittlung der Emissionen für die Stoffe gemäß Nr. 2.7 einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Diese müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 (Bl. 1 Ausgabe 11/2006) sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.8.3 Der Messplan (entsprechend DIN EN 15259 Ausgabe Januar 2008) für die nach Nr. 2.8.1 durchzuführenden Messungen ist einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Greiz (Untere Immissionsschutzbehörde) vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.8.4 Die Ermittlung der unter Nr. 2.7 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) zu belegen und ausschließlich bei den für das Abgas ungünstigsten Betriebsverhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.8.5 Das Messinstitut ist durch den Betreiber der Anlage schriftlich zu beauftragen, nach der Durchführung der Emissionsmessungen einen Messbericht entsprechend der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) anzufertigen und unverzüglich einmal in Papierform mit Unterschrift und elektronisch als PDF-Datei der zuständigen Überwachungsbehörde zu übermitteln.
- 2.8.6 Der unter Nr. 2.8.5 genannte Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und deren Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

3. Lärmschutz

3.1 Der immissionswirksame Schalleistungspegel des Kamins V 377 darf 80 dB(A) nicht überschreiten.

3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage zur Herstellung von Molekularsieben ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 44 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ (IO 1) nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 53 dB(A)

in der Mitte des nächstgelegenen Kleingartens in 2 m Höhe über dem Erdboden in der südöstlich vom Anlagenstandort gelegenen Kleingartenanlage nach den Vorschriften der TA Lärm.

3.3 Der unter 3.2. festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil am IO 1 gilt auch als eingehalten, wenn an diesem Immissionsort nachts 45 dB(A) durch alle Anlagen der Fa. CWK nicht überschritten werden.

3.4 Die Geräuschemissionen während der Bauarbeiten sind auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses „Eisenberger Straße 112“ 112 in 07586 Bad Köstritz nach den Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm vom 19. August 1970, veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.70).

3.5 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier Landratsamt Greiz) zu beantragen.

4. Baurecht

4.1 Gemäß der abgegebenen Erklärung zum Standsicherheitsnachweis muss der Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) durch einen Prüfstatiker geprüft werden. Der zu erstellende Prüfbericht muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Greiz) vor Baubeginn vorliegen.

5. Brandschutz

5.1 Der Brandschutznachweis muss vor Inbetriebnahme bauaufsichtlich geprüft sein. Die Beauftragung erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde.

5.2 Zur Gewährleistung des Grund- und Objektschutzes an Löschwasser muss eine Löschwassermenge von mindestens 3.200 l/min (192 m³/h) für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden zur Verfügung stehen. Somit müssen 384 m³ an Löschwasser in einem Umkreis von maximal 300 m vorhanden sein.

5.3 Anlagentechnischer Brandschutz

- 5.3.1 Im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen ist die Hausalarmanlage durch Sachkundige zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln sind Nachrüstungen durch den Betreiber vorzunehmen.
- 5.3.2 Die Errichtung der elektrischen Anlage hat entsprechend den geltenden VDE-Bestimmungen zu erfolgen. Grundsätzlich ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster – Leitungsanlagen – Richtlinie – MLAR) in der Fassung vom November 2005 (DIBT 4/2006, S. 158) zu beachten.
- 5.3.3 Die fachgerechte Ausführung der Installation der elektrischen Anlagen, des Potentialausgleichs, einschließlich der Funktionsfähigkeit, ist dem Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich nachzuweisen.
- 5.3.4 Rohr- und Leitungsdurchführungen durch Wände und Decken mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit sind entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Wand bzw. Decke zu schotten.

5.4 Brandschutz während der Bauzeit

- 5.4.1 Vor Baubeginn hat eine Absicherung der Baustelle zu erfolgen um die umliegenden Bereiche nicht zu gefährden. Abfälle und Bauschutt sind regelmäßig zu entsorgen. Flucht- und Rettungswege dürfen durch Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Für den Brandfall sind funktionstüchtige Feuerlöscher vor Ort zu halten.
- 5.4.2 Die Verantwortung für die Sicherheit und den Brandschutz obliegt dem Betreiber. Die für den Brandschutz benannten Personen (Sicherheits- und Brandschutzkoordinator) müssen die gesamte Baustelle einmal pro Schicht begehen. Dabei ist zur Minimierung der Brandlast und der Begrenzung der Brandgefahren der Aspekt „Ordnung und Sauberkeit“ besonders zu beachten.
- 5.4.3 Alle Personen auf der Baustelle (z. B. General-, Subunternehmer) sind vor Aufnahme der Tätigkeit bzw. vor dem Betreten der Baustelle über das bestehende Sicherheitskonzept nachweislich zu unterrichten.

5.5 Vorbeugender Brandschutz

- 5.5.1 Die vorhandenen Flucht- und Rettungswegepläne sind zu überarbeiten und müssen der DIN 4833 entsprechen. Bei der Überarbeitung der Flucht- und Rettungswegepläne ist die DIN ISO 23601 – Sicherheitskennzeichnung / Fluchtwegepläne (ISO DIS 23601, 2007) zu beachten und einzuarbeiten.
- 5.5.2 Die vorhandene Brandschutzordnung muss auf den Betriebsbereich BE 31 hin angepasst werden und muss der DIN 14096 – Regeln für das Erstellen und das Aushängen – in der Fassung vom Mai 2014 entsprechen sowie allen Mitarbeitern, in Form von Unterweisungen, nachweislich bekanntgegeben werden.
- 5.5.3 Vom Betreiber ist vor Inbetriebnahme der bestehende Feuerwehrplan nach DIN 14095 auf Grundlage der beantragten Änderungen zu überarbeiten und mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen. Jeweils ein Exemplar dieses aktualisierten Planes ist der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz und dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz im Landratsamt Greiz für die externe Notfallplanung zu übergeben.

- 5.6 Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz ist nachweislich vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage über die wesentlichen Änderungen zu informieren und einzuweisen.
6. Abfallwirtschaft
- 6.1 Die Entsorgungswege (Abfallbezeichnung, Abfallschlüsselnummer, Abfallmenge, Datum der Entsorgung, Anfallstelle, Name und Anschrift des Entsorgers, Name und Anschrift der Entsorgungsanlage) aller anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Greiz (Untere Abfallbehörde) vorzulegen.
- 6.2 Beabsichtigt der Betreiber den Wechsel des im Genehmigungsantrag dargelegten Entsorgungsweges an anfallenden Abfällen, so hat er dies der zuständigen Behörde (Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde) zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen. Dabei ist nachzuweisen, dass der Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfall ordnungsgemäß bzw. rechtmäßig ist.
7. Arbeitsschutz
- 7.1 Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes ist für die veränderten Arbeitsplätze bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren.
- 7.2 Die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen sind arbeitsplatz- und stoffbezogen bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren.
- 7.3 Es ist sicherzustellen, dass Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- 7.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung die Gefahr des Absturzes von Beschäftigten besteht oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit entsprechenden Geländern versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen bzw. in Gefahrenbereiche gelangen.

Gründe

I.

Die Firma CWK GmbH betreibt am Standort Bad Köstritz eine Anlage zur Herstellung von Molekularsieben mit einer Gesamtkapazität von [REDACTED] nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben handelt es sich um eine Altanlage, die bei der damals zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliche Umweltinspektion in Gera) gemäß § 67a BImSchG mit Datum vom 19.12.1990 angezeigt wurde.

Die Anlage wurde wesentlich geändert mit dem Bescheid des TLVwA:

Nr. 42/98 vom 07.07.1999

Nr. 41/98 vom 05.08.1999

Nr. 20/01 vom 23.11.2001 (mit Nachtrag 20/01/N vom 29.01.2002)

Nr. 51/04 vom 17.08.2004

Nr. 186/06 vom 01.06.2007

Nr. 43/07 vom 30.08.2007

Nr. 35/09 vom 28.06.2010 (i.V.m. Nr. 35/09/Ä1 vom 14.09.2011)

Nr. 34/11 vom 02.03.2012

Nr. 44/12 vom 15.07.2013

Nr. 16/13 vom 11.04.2014

Nr. 46/13 vom 25.02.2016 (i.V.m. Korrektur 46/13/N1 vom 04.05.16 und Fristverlängerung 46/13/F1 vom 12.05.17).

Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG wurden zugelassen mit den Bescheiden des TLVwA:

Nr. 21/02/A vom 09.04.2002

Nr. 90/08/A vom 13.01.2009

Nr. 13/13/A vom 27.03.2013.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 12.03.2019 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG, ist die Errichtung einer neuen Teilanlage ‚Bindemittelumwandlung 2‘ im bestehenden Synthesegebäude (BE31).

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 12.03.2019 enthält auch den Antrag der Firma Chemiewerk Bad Köstritz GmbH gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Mit Vorliegen der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG wurden gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV die folgenden Behörden mit Schreiben vom 12.08.2019 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- TLUBN / Ref. 51 - Abwasser
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abt. Arbeitsschutz, RI Ostthüringen
- Landratsamt Greiz Untere Immissionsschutzbehörde (Überwachung)
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Brandschutzbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde.

Des Weiteren wurde die Stadt Bad Köstritz um die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben gebeten.

Alle beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben wurde von der Stadtverwaltung Bad Köstritz mit dem Beschluss des Stadtrates in der 2. Sitzung am 05.09.2019, Beschluss Nr. 02-10-2019, erteilt (Beschlussausfertigung: 06.09.2019, unterzeichnet vom Bürgermeister der Stadt Bad Köstritz).

Der Antragsteller wurde am 15.05.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Mit Schreiben vom 26.05.2020 und 03.06.2020 brachte die Antragstellerin Anmerkungen zum Entwurf des Bescheides vor und bat um Klärung bzgl. einzelner Punkte. Die Anmerkungen wurden geprüft und entsprechend berücksichtigt.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblatt

Das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ vom August 2007 und das „BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/-management in der chemischen Industrie“ vom Juni 2016, sind für diese Anlage einschlägig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben nach Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage nicht notwendig war. Diese Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 3 am 20.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1.a der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauBG) oder vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Es liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Gebiet ohne B-Plan (§ 34 Abs. 1 BauGB). Die Eigenart der Umgebung entspricht einem Industriegebiet (GI) nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB) und das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1, 2 BauGB).

Das Grundstück des Anlagenstandortes liegt laut bestätigten Flächennutzungsplan der Stadt Bad Köstritz in einem als „Industriegebiet Heinrichshall“ bezeichneten Bereich, welcher im Flächennutzungsplan als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO vorgesehen ist.

Die durchzuführenden anlagentechnischen Änderungen betreffen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und sind somit gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 6b ThürBO verfahrensfrei. Sie sind somit nicht baugenehmigungspflichtig.

Ausgangszustandsbericht

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Antragstellerin hatte den Unterlagen zum Antrag Nr. 07/19 ein Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht beigelegt. Der Ausgangszustandsbericht für die vorhandene Anlage zur Herstellung von Molekularsieben wurde am 15.08.2019 erstellt. Dieser im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend vorgelegte Ausgangszustandsbericht entspricht dem abgestimmten Untersuchungskonzept.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.7 und 1.8) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2 der Nebenbestimmungen (Luftreinhaltung)

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Ziffer III.2.1

Durch Errichtung der neuen Teilanlage ‚Bindemittelumwandlung 2‘ mit einer Produktionskapazität von [REDACTED] erhöht sich die potentielle Gesamtproduktionskapazität der Anlage hinsichtlich der Herstellung von Endprodukten. Auch bei gleichbleibender eigener Produktionskapazität der Vorstufe ist eine Erhöhung der Herstellung der Endprodukte durch Verwendung der Vorstufe aus anderen Bezugsquellen (Bevorratung, Zukauf, etc.) möglich. Eine Erhöhung der genehmigten Gesamtproduktionskapazität der Anlage von [REDACTED] war nicht Antragsgegenstand, sodass die Auflage zur Überwachung dieser bisher genehmigten Produktionskapazität erforderlich ist.

Ziffer III.2.4 und III.2.5

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Luft und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Um eine dauerhafte Einhaltung der gesetzlich geforderten Grenzwerte für den Betrieb der Anlage zu erreichen und somit schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, ist der ordnungsgemäße Betrieb von Abgasreinigungsanlagen zu gewährleisten. Hierzu sind Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Abgasreinigungsanlagen unmittelbar zu erkennen und beheben, um zu jedem Zeitpunkt das Auftreten erhöhter Emissionen zu verhindern.

Ziffer III.2.7

Es wird antragsgemäß eine von der TA Luft abweichende (strengere) Emissionsbegrenzung für Staub (als Gesamtstaub ohne schädliche Inhaltsstoffe) festgelegt, d.h. statt 20 mg/m³ sind 10 mg/m³ einzuhalten.

Diese Festschreibung im Genehmigungsbescheid ist erforderlich, da der Antragsteller mit der Einhaltung dieser strengeren Grenzwerte begründet, dass die Gesamtstaubemissionen der Molsiebzanlage die summarisch festzustellende Staubfracht von insgesamt 1 kg/h nicht überschreitet und damit auf die Festsetzung einer kontinuierlichen Messung verzichtet werden kann und Einzelmessungen zu beauftragen sind.

Da die Emissionsquelle E133101 nicht 20 % des Gesamtmassenstroms überschreitet (0,2 kg/h zu 1,0 kg/h) und nicht als relevante Emissionsquelle zu bewerten ist, ist eine kontinuierliche Messung als Auflage nicht erforderlich.

Ziffer III.3 der Nebenbestimmungen (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Begrenzung der Schallpegel-Immissionsanteile sowie die beauftragten Schallschutzmaßnahmen erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie des Vorsorgegrundsatzes.

Die Geräusche der Anlage unterschreiten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) am Immissionsort 1 die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befindet sich dieser Immissionspunkt während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.98 definierten Einwirkungsbereich der Anlage. Somit ist die Festlegung eines Schallpegel- Immissionsanteiles für die Anlage in der Tagzeit an diesem Immissionsort nicht möglich.

Da in Kleingärten regelmäßig nicht übernachtet werden darf, besteht während der Nachtzeit hier kein Schutzanspruch in Bezug auf Geräuschimmissionen.

Ziffer III.4 der Nebenbestimmungen (Baurecht)

Die Auflagen ergeben sich aus der Thüringer Bauordnung und dienen der Erfüllung der sich aus § 3 ThürBO ergebenden allgemeinen Anforderungen für die Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Anlagen im Sinne der ThürBO.

Ziffer III.5 der Nebenbestimmungen (Brandschutz)

Die Auflagen ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz und dienen der Erfüllung des sich aus § 1 ThürBKG ergebenden Zwecks des Gesetzes zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz), andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) und Katastrophengefahren (Katastrophenschutz).

Ziffer III.5.1

Bauordnungsrechtlich wird die gesamte bauliche Anlage (BE11 und BE31), entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5 ThürBO vom 13.03.2014 (GVBl. Nr. 3, S. 49) als Industriebau der Gebäudeklasse 5 (sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude) eingestuft und beurteilt. Hieraus ergibt sich gemäß § 65 Abs. 3, 2. Halbsatz, Nr. 3 ThürBO die bauaufsichtliche Prüfpflicht des Brandschutznachweises.

Ziffer III.6 der Nebenbestimmungen (Abfallwirtschaft)

Ziffer III.6.1

Die Kontrolle und die Überwachung der Entsorgungswege der Abfälle beruht auf § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808). Die Auflage dient der Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle des Abfallerzeugers durch die zuständige Behörde als Verbleibskontrolle.

Ziffer III.6.2

Diese Auflage hat den gleichen Sinn und Zweck wie die erste Auflage. Sie dient insbesondere der Vorabkontrolle des Abfalls beim Wechsel des Entsorgungsweges. Die Entsorgungswege anhand der Antragsunterlagen werden bereits als Vorabkontrolle im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Auflage beruht auf § 12 Abs. 2c BImSchG.

Ziffer III.7 der Nebenbestimmungen (Arbeitsschutz)

Ziffer III.7.1

Die Anforderungen für die Gefährdungsbeurteilung ergeben sich aus § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

Ziffer III.7.2

Die Anforderungen für die Betriebsanweisungen zum Umgang mit gefährlichen Stoffen ergeben sich aus § 14 der Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.7.3

Die Anforderungen für die Kennzeichnung der Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe enthalten, ergeben sich aus § 8 Gefahrstoffverordnung.

Ziffer III.7.4

Die Anforderungen für die Anbringung von Geländern an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ergeben sich aus § 3 der Arbeitsstättenverordnung.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von [REDACTED] ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der daraus errechnete Betrag von [REDACTED] Euro die v.g. Mindestgebühr unterschreitet, ist für die beantragte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Veröffentlichung der Entscheidung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 456,89 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Dr. Stefan Schinkel
Referent

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

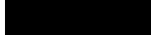
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	(5 Blatt)
1.	Antragstellung – Formular 1.1 und 1.2	
1.1	Antragsgegenstand	(1 Blatt)
1.2	Einordnung in die einschlägigen Rechtsvorschriften	(2 Blatt)
1.3	Standort und Umgebung der Anlage	(2 Blatt)
1.4	Anhang zu Kapitel 1	(1 Blatt)
1.4-1	Formulare 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Beiblatt zu Formular 1.1	(5 Blatt)
1.4-2	Verpflichtungserklärung	(1 Blatt)
1.4-3	Vollmacht	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	(1 Blatt)
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtung – Formular 2.1	(1 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/Stoffbilanz – Formulare 2.2 – 2.4	(5 Blatt)
2.2.3.1	Produktionsverfahren	
2.2.3.2	Stoffe, Stoffdaten	
2.2.3.3	Stoffbilanz	
2.2.4	Angaben zu Emissionen – Formulare 2.5 – 2.7	(2 Blatt)
2.2.4.1	Luftschadstoffe	
2.2.4.1.1	Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	
2.2.4.1.2	Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung	
2.2.4.1.3	Angaben / Aussagen zu einzelnen Stoffen	
2.2.4.1.4	Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	
2.2.4.1.5	Abgasreinigung	
2.2.4.1.6	Messtechnische Überwachung der Emissionen	
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und- Immissionen – Formulare 2.8 und 2.9	(1 Blatt)
2.2.5.1	Erschütterungen und sonstige Emissionen / Immissionen	
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall – Formulare 2.10, 2.10 a und 2.10 b	(3 Blatt)
2.2.6.1	Allgemeines	
2.2.6.2	Anwendung der StörfallV	
2.2.6.3	Sicherheitstechnische Betrachtung - Allgemein	
2.2.6.4	Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen	
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung – Formulare 2.11 und 2.12	(1 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz / Wärmenutzung	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
2.2.10	Anhang zu Kapitel 2.2	(1 Blatt)

	Schreiben der Fa. CWK vom 09.10.2019 zum Verzicht auf Installation von Filterwächtern gemäß 2.2.4.1.6	(1 Blatt)
2.2.10-1	Formulare 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12	(17 Blatt)
2.2.10-2	Fließbilder und R&I Schemata	
2.2.10-2.1	Übersichtsschema	(1 Blatt)
2.2.10-2.2	Verfahrensfließbilder 1-3	(3 Blatt)
2.2.10-2.3	R&I Strang A	(1 Blatt)
2.2.10-2.4	R&I Strang B	(1 Blatt)
2.2.10-2.5	R&I Strang C	(1 Blatt)
2.2.10-2.6	R&I Strang D	(1 Blatt)
2.2.10-2.7	R&I Vorwaschen und Ausspülen	(1 Blatt)
2.2.10-2.8	R&I Pufferung Ausspül- und Wässerungswasser	(1 Blatt)
2.2.10-2.9	R&I Mutterlauge Zubereitung und Pufferung	(1 Blatt)
2.2.10-2.10	R&I VE-Wasser und Waschwasser	(1 Blatt)
2.2.10-2.11	R&I Granulatförderung Bindemittelumwandlung	(1 Blatt)
2.2.10-2.12	R&I Erwärmung BFMA und ZS	(1 Blatt)
2.2.10-2.13	R&I Verteilung/Sammlung Wässer ZS	(1 Blatt)
2.2.10-2.14	R&I Erwärmung BFMA	(1 Blatt)

Ordner 2 von 3

2.2.10-3	Maschinenaufstellungspläne	
2.2.10-3.1	Aufstellungsplan Teil 1 Synthesegebäude	(1 Blatt)
2.2.10-3.2	Aufstellungsplan Teil 2 Altes Synthesegebäude	(1 Blatt)
2.2.10-3.3	Aufstellungsplan Teil 3 Turmgebäude	(1 Blatt)
2.2.10-3.4	Fundamentplan Synthesegebäude	(1 Blatt)
2.2.10-3.5	Fundamentplan Tanklager	(1 Blatt)
2.2.10-3.6	Bühnenerweiterung Ebene 16.65 m	(1 Blatt)
2.2.10-3.7	Schnitt Synthesegebäude	(1 Blatt)
2.2.10-4	Sicherheitsdatenblätter	
	KÖSTROLITH 3ABFK, 4ABFK, 5ABFK	(4 Blatt)
		(7 Blatt)
	Natronlauge 20%, 45%, 50%	(3 Blatt)
		(4 Blatt)
		(6 Blatt)
2.2.10-5	Staub-Immissionsprognose L180503-01 (Stand: 21.06.2019)	(89 Blatt)
2.2.10-6	Schalltechnische Stellungnahme (Stand: 14.01.2019)	(12 Blatt)
2.2.10-7	Technische Spezifikation der Behälter	
	R361 A-D	(2 Blatt)
	R382	(2 Blatt)
	B358 A-D, B359 A-D	(6 Blatt)
	B360 A-D	(5 Blatt)
	B361 A-D	(5 Blatt)
	B365	(3 Blatt)
	B366 A	(3 Blatt)
	B366 B	(3 Blatt)
	B382	(3 Blatt)
	B380	(3 Blatt)
	B383	(3 Blatt)
	B385	(3 Blatt)
	B386 A1-A2	(4 Blatt)
	B386 B1-B2	(4 Blatt)
	Mobiler Container B357	(1 Blatt)

2.2.10-8	Emissionsquellenplan	(2 Blatt)
2.2.10-9	Versetzung Behälter B0130	(1 Blatt)
2.2.10-10	Aufstellungsplan V377	(2 Blatt)
2.2.10-11	Datenblatt Abluftreinigung	(4 Blatt)
2.2.10-12	Schornsteinhöhenberechnung S180503-01 Rev01 (Stand: 01.08.2019)	(19 Blatt)

Ordner 3 von 3

2.3	Bauvorlagen	(1 Blatt)
2.3.1	Topografische Karte	
2.3.2	Lageplan	
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung nach BauPrüfVO	
2.3.4	Brandschutz – Formulare 2.13 und 2.14	
2.3.5	Anhang zu Kapitel 2.3	(1 Blatt)
2.3.5-1	Formulare 2.13 und 2.14	(3 Blatt)
2.3.5-2	Topografische Karte	(1 Blatt)
2.3.5-3	Lageplan	(1 Blatt)
2.3.5-4	Bauantrag und Statik	(24 Blatt)
2.3.5-5	Brandschutztechnische Stellungnahme (Stand: 23.01.2019)	(23 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz – Formulare 2.15 - 2.17	(1 Blatt)
2.4.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinie	
2.4.2	GefStoffV, TRGS, stoffbezogene Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter, Richtlinien, Produktionssicherheitsgesetz	
2.4.3	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallversorgung	
2.4.4	Anhang zu Kapitel 2.4	(1 Blatt)
2.4.4-1	Formulare 2.15, 2.16, 2.17	(4 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft – Formulare 2.18 und 2.20	
2.5.1	Abwasser, Wasserversorgung – Formular 2.18 und 2.19	(1 Blatt)
2.5.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. WHG – Formular 2.20 und 2.21	(3 Blatt)
2.5.3	Anhang zu Kapitel 2.5	(1 Blatt)
2.5.3-1	Formulare 2.18 und 2.20	(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft – Formular 2.22	(1 Blatt)
2.6.1	Anhang zu Kapitel 2.6	(1 Blatt)
2.6.1-1	Formular 2.22	(3 Blatt)
2.6.1-2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Stand: 15.07.2019)	(43 Blatt)
2.6.1-3	Schutzgebietskarte	(1 Blatt)
2.6.1-4	Konzept Ausgangszustandsbericht (Stand: 30.11.2018)	(17 Blatt)

Anlage 2

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts und des Bodenschutzes das Landratsamt Greiz
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ost
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Greiz.
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
19. Ein messtechnischer Nachweis über die Einhaltung der Schallpegel-Immissionsanteile ist nicht erforderlich.
20. Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann auf Grundlage des BImSchG

eine Geräuschmessung fordern.

21. Im Teilbereich 1 wird mit der Überbauung der Flurstücknummern 396/4, 398/3 und 402/2 eine bauordnungsrechtliche Vereinigung der Flurstücke per Baulast empfohlen.
22. Die Beauftragung eines Prüfstatiker zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises (statische Berechnung) erfolgt durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Bauausführung ist vom eingesetzten Prüfstatiker zu überwachen.
23. Nachweise und Register sind entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), zu führen und auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen.
24. Die Einstufung von Abfällen hat nach der Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644), zu erfolgen. Dabei sind der Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie 2014, die POP-Verordnung, die CLP-Verordnung, die „Hinweise zur Anwendung der Abfallverzeichnis-Verordnung“, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 148a vom 09.08.2005, usw. anzuwenden. Ist bei der Prüfung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften eine zutreffend, ist der Abfall als gefährlich einzustufen.
Für die richtige Einstufung von Abfällen trägt der Abfallbesitzer/-erzeuger die Verantwortung (OVG BRW – Urteil vom 30.11.2005, Az.: 8 A 1315/04). Die Abfallerzeugerbehörde ist berechtigt die Einstufung der Abfälle zu überprüfen.
25. Bei der Entsorgung von Altöl sind grundsätzlich die Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zu beachten.
26. Alle anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder einer allgemeinwohlverträglichen Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), zuzuführen. Die Abfälle sind nur in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.
27. Abfälle, die nicht verwertet bzw. wegen ihrer Eigenschaften nicht verwertet werden können, sind der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zuzuführen. Dazu sind die Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung zu überlassen, sofern sie nicht durch diesen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen worden sind und eine Verwertung der betroffenen Abfälle nicht möglich oder nicht beabsichtigt ist. Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den Landkreis Greiz ist der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV OT) mit Sitz in Gera (De-Smit-Straße 18, in 07548 Gera).
28. Bis zur endgültigen Entsorgung der Abfälle bleibt der Abfallerzeuger verantwortlich für deren ordnungsgemäße Entsorgung. Dieser Verantwortung kann er sich auch nicht dadurch entziehen, dass er einen Dritten (z. B. einer Entsorgungsfirma) die Entsorgung der Abfälle überträgt. Entscheiden ist, dass der Abfallerzeuger sich vergewissert, dass das beauftragte Unternehmen rechtlich befugt und tatsächlich in der Lage ist, Abfälle zu entsorgen. Auskünfte über vorliegende Genehmigungen und Erlaubnisse kann das Entsorgungsunternehmen selbst geben oder bzw. können diese bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.
29. Die Einstufung bzw. Anzeigepflicht der Anlagen ergeben sich gemäß § 39 bzw. § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Aus § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und den einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG ergeben sich die Anforderungen zur Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes bei der Errichtung und dem Betrieb der HBV-Anlagen.

30. Das Umsetzen der Behälter B480 (Teil der HBV-Anlage „BE 032 – Herstellung bindemittelfreie Molekularsiebe, alkalische Wäsche“) und B490 (Teil der HBV-Anlage „BE 032 – Herstellung bindemittelfreie Molekularsiebe, Wäsche nach Ionenaustausch“) ist wasserrechtlich nicht nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeigepflichtig, da diese Anlagen gemäß des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides 35/09 vom 28.06.2010 der Gefährdungsstufe A zugeordnet wurden und diese Anlagen damit auch nicht sachverständigenprüfpflichtig sind. Die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG hat das Chemiewerk Bad Köstritz bei der Umsetzung der Behälter eigenverantwortlich sicherzustellen.
31. Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Anlage „Bindemittelumwandlung 2“ sind wasserrechtlich nicht nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) anzeigepflichtig, da diese aufgrund der maßgeblichen Wassergefährdungsklasse und Anlagenvolumen nach § 39 der AwSV der Gefährdungsstufe A zugeordnet sind und diese Anlagen damit auch nicht sachverständigenprüfpflichtig sind. Die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG hat das Chemiewerk Bad Köstritz bei der Errichtung und dem Betrieb der HBV-Anlagen eigenverantwortlich sicherzustellen.

Anlagenbezeichnung	wassergefährdende Stoffe	WGK	Anlagen-volumen	Gefähr-dungsstufe
Teil 1 – Reaktionsbehälter B360 A-D	Umwandlungslösung [REDACTED]	1 1	[REDACTED]	A
Teil 2 – Rührbehälter Mutterlauge B382	[REDACTED] VE-Wasser	1 1 Nwg	[REDACTED]	A
Teil 3 - Zwischenspeicherbehälter B383	Umwandlungslösung [REDACTED]	1 1	[REDACTED]	A
Teil 4 – Behälter Wasch-wasser alkalisch B386A1/A2, B386B1/B2	Alkalisches Wasch-wasser	1	[REDACTED]	A
Teil 5 – Pufferbehälter Waschwasser alkalisch B380 und Behälter VE-Wasser B385	Alkalisches Wasch-wasser	1	[REDACTED]	A
Teil 6 – Umlaufbehälter B361 A	Umwandlungslösung [REDACTED]	1	[REDACTED]	A
Teil 6.1 – Umlaufbehälter B361 B	Umwandlungslösung [REDACTED]	1	[REDACTED]	A
Teil 6.2 – Umlaufbehälter B361 C	Umwandlungslösung [REDACTED]	1	[REDACTED]	A
Teil 6.3 – Umlaufbehälter B361 D	Umwandlungslösung [REDACTED]	1	[REDACTED]	A

32. Für den in der brandschutztechnischen Stellungnahme für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Molekularsieben (Errichtung einer weiteren Anlage zur Bindemittelumwandlung im bestehenden Synthesegebäude) festgelegten Brandbekämpfungsabschnitt 1.2 (Synthesegebäude) ist aufgrund der dort aufzustellenden HBV-Anlagen der Anlage „Bindemittelumwandlung 2“ durch das Chemiewerk Bad Köstritz eigenverantwortlich zu prüfen, ob eine Löschwasserrückhalteanlage für diese HBV-Anlagen erforderlich ist. Ist eine solche Löschwasserrückhalteanlage erforderlich, so ist diese eigenverantwortlich zu realisieren.
- Die Anforderungen zu einer Löschwasserrückhalteanlage ergeben sich aus § 20 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) i. V. m. Abschnitt 8.2 des Arbeitsblattes DWA-A 779, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), sowie den Allgemeinen Technischen Regelungen i. V. m. der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRÜRL).